

RECHTSSCHUTZ - ImRecht Landwirtschaft - RS2000.24

Versicherungsschutz wird nur für die vereinbarten und auf der Polizze angeführten Rechtsschutzbausteine und gemäß den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) in folgendem Umfang geleistet:

1. Für den versicherten Betrieb:

- 1.1. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1. bis 2.5. ARB) für alle betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die im Eigentum des Versicherungsnehmers (bzw. des versicherten Betriebes) stehen, von ihm gehalten werden, auf ihn zugelassen oder von ihm geleast sind.
- 1.2. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB) inklusive strafgerichtlichem Ermittlungsverfahren (Artikel 19.2.3. ARB)
- 1.3. Beratungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 20.1.2. ARB)
- 1.4. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 21.1.3. ARB)
- 1.5. Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 22.1.2. ARB)
- 1.6. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 23.1.2. ARB)
- 1.7. Rechtsschutz für Vorsatzdelikte (Artikel 19.2.4. und 19.3.3.2. ARB)
- 1.8. Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete laut Vereinbarung auf der Polizze (Artikel 24 ARB)
- 1.9. Daten-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 27.1.2. ARB)
- 1.10. Steuer-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 28.1.5. ARB)
- 1.11. Förderungs-Rechtsschutz (Artikel 30.1. ARB)
- 1.12. Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 32.1.1 und 32.1.3 ARB)

2. Für die Arbeitnehmer und die im Betrieb mittätigen Familienmitglieder im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb:

- 2.1. Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.1. bis 2.4. ARB) für diese Personen in ihrer Eigenschaft als Lenker von betrieblich genutzten Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, die nicht in ihrem Eigentum stehen, nicht von ihnen gehalten werden, nicht auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.
- 2.2. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 19.1.3. ARB) inklusive strafgerichtlichem Ermittlungsverfahren (Artikel 19.2.3. ARB)

3. Für die Arbeitnehmer besteht Mitversicherung im Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 22.1.2. ARB) für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

4. Für den Versicherungsnehmer (bzw. Betriebsinhaber) und die im folgenden angeführten mitversicherten Familienmitglieder:

- 4.1. Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1. bis 2.5. ARB) für alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande oder zu Wasser sowie Anhänger, die im Eigentum des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (Pkt. 3.18.1. und 3.18.2) stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.
- 4.2. Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.1. bis 2.4. ARB) für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen (Pkt. 4.18.1. und 4.18.2.) in ihrer Eigenschaft als Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande oder zu Wasser sowie Anhängern, die jeweils nicht in ihrem Eigentum stehen, nicht von ihnen gehalten werden, nicht auf sie zugelassen oder nicht von ihnen geleast sind.
- 4.3. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 19.1.1. ARB) inklusive strafgerichtlichem Ermittlungsverfahren (Artikel 19.2.3. ARB)
- 4.4. Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 19.1.2. ARB) inklusive strafgerichtlichem Ermittlungsverfahren (Artikel 19.2.3. ARB)
- 4.5. Beratungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 20.1.1. ARB)
- 4.6. Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Artikel 21.1.1. ARB)
- 4.7. Sozialversicherungs-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 22.1.1. ARB)
- 4.8. Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 23.1.1. ARB)
- 4.9. Rechtsschutz für Vorsatzdelikte (Artikel 19.2.4. und 19.3.3.2. ARB)
- 4.10. Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete laut Vereinbarung auf der Polizze (Artikel 24 ARB)
- 4.11. Rechtsschutz für Familienrecht (Artikel 25 ARB)
- 4.12. Rechtsschutz für Erbrecht (Artikel 26 ARB)
- 4.13. Daten-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 27.1.1. ARB)
- 4.14. Steuer-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 28.1.3. und Artikel 28.1.4. ARB)
- 4.15. Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperverletzungen für den Privatbereich (Artikel 29.1.3.1. ARB)
- 4.16. Antistalking-Rechtsschutz (Artikel 31 ARB)
- 4.17. Versicherungsvertrags-Rechtsschutz für den Privatbereich (Artikel 32.1.1. und 32.1.2. ARB)
- 4.18. Auslandsreise-Rechtsschutz (Artikel 33)

4.19. Mitversichert sind

- 4.19.1. in den Punkten 4.1. bis 4.18. der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte, eingetragener Partner bzw. Lebensgefährte; Der Versicherungsschutz für Ehegatten oder eingetragene Partner bleibt auch dann erhalten, wenn die häusliche Gemeinschaft nicht mehr aufrecht ist, weil sich der Ehegatte/eingetragene Partner bereits im Altenheim, Seniorenheim oder Pflegeheim befindet.
- 4.19.2. in den Punkten 4.1. bis 4.9. und 4.11. bis 4.18. darüber hinaus auch deren

kinder sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Enkelkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten.

Das sind:

- 4.19.2.1. minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben), - oder jene, die unter der Sachwalterschaft des Versicherungsnehmers oder seines in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten stehen.
- 4.19.2.2. diese Kinder (Punkt 4.19.2.1.) bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern sie in Österreich
 - eine Schulausbildung absolvieren (sämtliche Pflichtschulformen sowie Oberstufen- und Postsekundarformen und anschließende Kollegs), oder
 - eine Lehre absolvieren (Berufsschulen inkl. Landwirtschaftliche Berufsschulen) oder
 - ein ordentliches Studium absolvieren (Universität, Fachhochschule), oder
 - den Grundwehr- bzw. Zivildienst im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten.
 Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis erstreckt sich auch auf Versicherungsfälle innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der Voraussetzungen gemäß Punkt 4.19.2.2, sofern diese während der tatsächlichen Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten. Aufenthalte im Ausland im Rahmen einer der angeführten Tätigkeiten sind innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs gemäß Artikel 4 bis zu einer gesamten Dauer von einem Jahr vom Versicherungsschutz umfasst. Eine Schulausbildung, Lehrausbildung oder ein Studium im Bundesland Bayern in Deutschland, wird einer Ausbildung in Österreich gleichgehalten.
- 4.19.2.3. nicht geschäftsfähige Kinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

5. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit - ausgenommen im Rahmen des Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutzes für den Privatbereich (Artikel 19.1.1. ARB) und im Rahmen des Allgemeinen Vertragsrechtsschutzes für den Privatbereich (Artikel 23.1.1. ARB) - ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, soweit sich diese nicht auf den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bezieht.

Darüber hinaus gilt folgender Vertragsinhalt:

Für den Fall, dass nach der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes landwirtschaftliche Fahrzeuge noch auf den Übergeber angemeldet sind, gelten auch diese Fahrzeuge gemäß Artikel 17.2.1. bis 2.5. ARB als mitversichert, sofern der Fahrzeug-Rechtsschutz ausgewählt und mitversichert wurde.

Dasselbe gilt für den Fall, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge bereits auf den Hofübernehmer angemeldet sind, während die tatsächliche Übergabe der Landwirtschaft noch nicht erfolgt ist.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchung, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelgesetz eingeleitet wird.

Land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe gemäß § 2 Abs. 4 GewO sind mitversichert.

Darüber hinausgehende selbstständige Betriebe (z.B. Gastwirtschaft, Jausenstation, Beherbergungsbetrieb, Sägewerk, Mühle, etc.), sind nicht mitversichert.